

EMMEN



Gemeindeordnung

Vergleich alte-neue Gemeindeordnung

(Für 1. Lesung Einwohnerrat Emmen am 4. Juli 2017)

Gemeindeordnung von Emmen

Die Gemeinde Emmen gibt sich gestützt auf die §§ 87 - 93 der Staatsverfassung und die §§ 61 - 63 des kantonalen Gemeindegesetzes folgende Sonderorganisation:

Die Gemeinde Emmen gibt sich gestützt auf **§ 70 der Verfassung des Kantons Luzern** und die **§§ 5 und 6** des Gemeindegesetzes folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 1 Name, Gebiet, Bevölkerung	Art. 1 Name, Gebiet, Bevölkerung
Die Gemeinde Emmen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet und dessen Bevölkerung.	Die Gemeinde Emmen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet und dessen Bevölkerung.

<i>Gemeindeordnung heute</i>	<i>Gemeindeordnung neu</i>
Art. 2 Wappen, Fahne	Art. 2 Wappen, Fahne
Das Wappen und die Fahne zeigen drei weisse Fischangeln auf schwarzem Grund. Die Fahne ist schwarzweiss.	Das Wappen und die Fahne zeigen drei weisse Fischangeln auf schwarzem Grund. Die Fahne ist schwarzweiss.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p style="text-align: center;">Art. 3 Funktion, Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">Art. 3 Funktion, Aufgaben</p>
<p>¹ Die Gemeinde Emmen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>² Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und fördert den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft.</p> <p>³ Die Gemeinde erfüllt ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben. Sie schafft im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Sie vertritt ihre lokalen Interessen gegenüber Dritten.</p> <p>⁴ Soweit es einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient, strebt die Gemeinde die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen und Privaten an. Es können innerhalb der Schranken der gesetzlichen Zuständigkeit Aufgaben an Private delegiert werden.</p> <p>⁵ Die Gemeinde kann, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe zweckmässig ist, gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Bei der Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten ist Zurückhaltung geboten und die Konkurrenzierung von Gewerbe und Wirtschaft ist so weit als möglich zu verhindern.</p> <p>⁶ Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem umweltfreundlichen und schonenden Umgang mit ihrer Landschaft und Natur.</p>	<p>¹ Die Gemeinde Emmen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>² Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und fördert den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft.</p> <p>³ Die Gemeinde erfüllt ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben. Sie schafft im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Sie vertritt ihre lokalen Interessen gegenüber Dritten.</p> <p>⁴ Soweit es einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient, strebt die Gemeinde die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen und Privaten an. Es können innerhalb der Schranken der gesetzlichen Zuständigkeit Aufgaben an Private delegiert werden.</p> <p>⁵ Die Gemeinde kann, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe zweckmässig ist, gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Bei der Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten ist Zurückhaltung geboten und die Konkurrenzierung von Gewerbe und Wirtschaft ist so weit als möglich zu verhindern.</p> <p>⁶ Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem umweltfreundlichen und schonenden Umgang mit ihrer Landschaft und Natur.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 4 Wasserversorgung	Art. 4 Wasserversorgung
Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Gemeinde Emmen als öffentliche Aufgabe. Weder die Wasserversorgung selbst, noch Teile davon und auch keine Nebenbetriebe dürfen abgespalten, veräußert oder in eine andere juristische Form überführt werden.	Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Gemeinde Emmen als öffentliche Aufgabe. Weder die Wasserversorgung selbst, noch Teile davon und auch keine Nebenbetriebe dürfen abgespalten, veräußert oder in eine andere juristische Form überführt werden.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 5 Handlungsgrundsätze	Art. 5 Handlungsgrundsätze
<p>¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.</p> <p>² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, beachten den Grundsatz von Treu und Glauben sowie die Grundrechte. Sie handeln kundenorientiert, wirtschaftlich sowie nach dem Subsidiaritätsprinzip</p>	<p>¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.</p> <p>² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, beachten den Grundsatz von Treu und Glauben sowie die Grundrechte. Sie handeln kundenorientiert, wirtschaftlich sowie nach dem Subsidiaritätsprinzip.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 6 Organe	Art. 6 Organe
<p>Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Stimmberechtigten; b) der Einwohnerrat; c) der Gemeinderat; d) die Bürgerrechtskommission.</p>	<p>Organe der Gemeinde Emmen sind:</p> <p>a) die Stimmberechtigten; b) der Einwohnerrat; c) der Gemeinderat; d) die Bürgerrechtskommission.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 7 Information und Kommunikation	Art. 7 Information und Kommunikation
<p>¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. ² Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich. ³ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. ² Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich. ³ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle der Gemeindeverwaltung.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 8 Unvereinbarkeit	Art. 8 Unvereinbarkeit
<p>¹ Niemand kann gleichzeitig dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat angehören.</p> <p>² Angestellte der Gemeinde Emmen können dem Gemeinderat und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.</p>	<p>¹ Niemand kann gleichzeitig dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat angehören.</p> <p>² Angestellte der Gemeinde Emmen können dem Gemeinderat und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 9 Petitionsrecht	Art. 9 Petitionsrecht
<p>¹ Sämtliche Einwohner sind berechtigt, bei den Organen der Gemeinde Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen in der Form einer Petition schriftlich vorzubringen.</p> <p>² Die angerufene Behörde hat die Petition innert dreier Monate zu beantworten.</p>	<p>¹ Sämtliche Einwohner sind berechtigt, bei den Organen der Gemeinde Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen in der Form einer Petition schriftlich vorzubringen.</p> <p>² Die angerufene Behörde hat die Petition innert dreier Monate zu beantworten.</p>

II. Die Stimmberechtigten

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 10 Stimmrecht	Art. 10 Stimmrecht
Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde Emmen. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.	Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde Emmen. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 11 Wahl- und Abstimmungsverfahren	Art. 11 Wahl- und Abstimmungsverfahren
<p>¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden ausschliesslich im Urnenverfahren durchgeführt.</p> <p>² Der Einwohnerrat und die Bürgerrechtskommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Für die übrigen Wahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz).</p> <p>³ Das Gemeindegebiet bildet einen einzigen Wahlkreis.</p>	<p>¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden ausschliesslich im Urnenverfahren durchgeführt.</p> <p>² Der Einwohnerrat und die Bürgerrechtskommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Für die übrigen Wahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz).</p> <p>³ Das Gemeindegebiet bildet einen einzigen Wahlkreis.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 12 Wahlen	Art. 12 Wahlen
<p>Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren:</p> <p>a) die Mitglieder des Einwohnerrates; b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus seiner Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; c) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter; d) die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.</p>	<p>Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren:</p> <p>a) die Mitglieder des Einwohnerrates; b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus seiner Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; c) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter; c) die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 13 Wählbarkeit	Art. 13 Wählbarkeit
<p>¹ Wählbar ist, wer in Gemeinde-Angelegenheiten stimmberechtigt ist. ² Gewählte, welche während der Amtsdauer das Stimmrecht in Gemeinde-Angelegenheiten verlieren, scheiden aus ihrem Amt aus.</p>	<p>¹ Wählbar ist, wer in Gemeinde-Angelegenheiten stimmberechtigt ist. ² Gewählte, welche während der Amtsdauer das Stimmrecht in Gemeinde-Angelegenheiten verlieren, scheiden aus ihrem Amt aus.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 14 Obligatorisches Referendum	Art. 14 Obligatorisches Referendum
<p>¹ Der Volksabstimmung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; b) Initiativen von Stimmberechtigten, soweit für deren Erledigung nicht der Einwohnerrat zuständig ist; c) Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses, wenn der Steuerfuss verändert werden soll; d) Bewilligung von Sonderkrediten, welche im Einzelfall 20 % des massgebenden Steuerertrages übersteigen; e) Bewilligung von Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträgen über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechten, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall 30 % des massgebenden Steuerertrages übersteigt; f) Einführung und Abschaffung von Gemeindesteuern. <p>² Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten seit dem Beschluss des Einwohnerrates durchzuführen.</p>	<p>¹ Der Volksabstimmung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; b) Initiativen von Stimmberechtigten, soweit für deren Erledigung nicht der Einwohnerrat zuständig ist; c) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, wenn der Steuerfuss verändert werden soll. d) Beschluss über die Sonderkredite, welche im Einzelfall 20 % des massgebenden Steuerertrages übersteigen; e) Bewilligung von Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträgen über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechten, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall 30 % des massgebenden Steuerertrages übersteigt; f) Einführung und Abschaffung von Gemeindesteuern. <p>² Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten seit dem Beschluss des Einwohnerrates durchzuführen.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p align="center">Art. 15 Fakultatives Referendum</p>	<p align="center">Art. 15 Fakultatives Referendum</p>
<p>¹ Mindestens 500 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen seit der Publikation an den öffentlichen Anschlagstellen der Gemeindekanzlei schriftlich verlangen, dass die nachfolgenden Beschlüsse des Einwohnerrates der Volksabstimmung zu unterstellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung von Reglementen, die im Rahmen der Gemeindeautonomie die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor Behörden ordnen (rechtsetzende Beschlüsse); b) Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt; c) Bewilligung von Sonderkrediten, im Einzelfall bis zu 20 % des massgebenden Steuerertrages; d) Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten; e) Bewilligung von Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträgen über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechten, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen; f) Übrige Geschäfte, welche wertmässig 30 % des massgebenden Steuerertrages übersteigen; g) Beitritt zu Gemeindeverbänden und Austritt aus solchen; h) Gemeindeverträge, wenn sie Rechtssätze enthalten, oder für anwendbar erklären, für deren Erlass gemeindeintern die Stimmberechtigten zuständig wären, oder 	<p>¹ Mindestens 500 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen seit der Publikation an den öffentlichen Anschlagstellen der Gemeindekanzlei schriftlich verlangen, dass die nachfolgenden Beschlüsse des Einwohnerrates der Volksabstimmung zu unterstellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung von Reglementen, die im Rahmen der Gemeindeautonomie die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor Behörden ordnen (rechtsetzende Beschlüsse); b) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt; c) Beschluss über die Sonderkredite, im Einzelfall bis zu 20 % des massgebenden Steuerertrages; d) Beschluss über Nachtrags- und Zusatzkredite; e) Bewilligung von Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträgen über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechten, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen; f) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigt; g) Beschluss über die Zweckveränderung von Verwaltungsvermögen, sofern der Einwohnerrat dessen Zweckbindung begründet hat;

<p>die Ausgaben zur Folge haben, welche die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates übersteigen;</p> <p>i) Bebauungspläne.</p> <p>² Der Gemeinderat überprüft die Zulässigkeit und erwahrt das formelle Zustandekommen des fakultativen Referendums. Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten anzuordnen.</p> <p>³ Der Einwohnerrat kann von sich aus die Beschlüsse nach Abs. 1 der Volksabstimmung unterstellen.</p>	<p>h) Übrige Geschäfte, welche wertmässig 30 % des massgebenden Steuerertrages übersteigen;</p> <p>i) Beitritt zu Gemeindeverbänden und Austritt aus solchen;</p> <p>j) Gemeindeverträge, wenn sie Rechtssätze enthalten, oder für anwendbar erklären, für deren Erlass gemeindeintern die Stimmberechtigten zuständig wären, oder die Ausgaben zur Folge haben, welche die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates übersteigen;</p> <p>k) Bebauungspläne.</p> <p>² Der Gemeinderat überprüft die Zulässigkeit und erwahrt das formelle Zustandekommen des fakultativen Referendums. Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten anzuordnen.</p> <p>³ Der Einwohnerrat kann von sich aus die Beschlüsse nach Abs. 1 der Volksabstimmung unterstellen.</p>
---	---

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p>Art. 16 Gemeindeinitiative: Inhalt und Form</p>	<p>Art. 16 Gemeindeinitiative: Inhalt und Form</p>
<p>¹ Durch Initiative in Form der Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs können mindestens 500 Stimmberechtigte die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das der Volksabstimmung untersteht.</p> <p>² Die Unterschriften sind innert 60 Tagen seit der Publikation der Initiative der Gemeindeganzlei einzureichen.</p> <p>³ Ausgenommen sind die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeindeganzrechnungen und Abrechnungen über Sonder-, Nachtrags- und Zusatzkredite.</p>	<p>¹ Durch Initiative in Form der Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs können mindestens 500 Stimmberechtigte die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das der Volksabstimmung untersteht.</p> <p>² Die Unterschriften sind innert 60 Tagen seit der Publikation der Initiative der Gemeindeganzlei einzureichen.</p> <p>³ Ausgenommen sind die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeindeganzrechnungen und Abrechnungen über Sonder-, Nachtrags- und Zusatzkredite.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p align="center">Art. 17 Gemeindeinitiative: Erledigung</p>	<p align="center">Art. 17 Gemeindeinitiative: Erledigung</p>
<p>¹ Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen einer Initiative.</p> <p>² Innert eines Jahres, seit das Zustandekommen einer Initiative festgestellt wurde, unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag für dessen Stellungnahme. Wenn der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Ablehnung einer Initiative beantragt, kann er dem Einwohnerrat einen Gegenentwurf unterbreiten.</p> <p>³ Der Einwohnerrat beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Soweit sie gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.</p> <p>⁴ Nimmt der Einwohnerrat eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung an, hat ihm der Gemeinderat innert Jahresfrist Bericht und Antrag für das betreffende Geschäft zu unterbreiten. Der Einwohnerrat hat einen Beschluss zu fassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht.</p> <p>⁵ Lehnt der Einwohnerrat eine Initiative ab, kann er dem Gemeinderat den Auftrag erteilen, ihm innert Jahresfrist einen Gegenentwurf zu unterbreiten.</p> <p>⁶ Die Initiative bzw. der Beschluss des Einwohnerrates gemäss Absatz 4 und auf entsprechenden Beschluss des Einwohnerrates der Gegenentwurf, sind der Volksabstimmung zu unterbreiten. Davon kann abgesehen werden, wenn der Einwohnerrat eine Initiative angenommen hat, die nicht ein Geschäft im Sinne von Art. 11 betrifft und wenn kein Begehren nach Art. 12 gestellt wird.</p> <p>⁷ Nehmen die Stimmberechtigten eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung an, hat der Gemeinderat dem Ein-</p>	<p>¹ Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen einer Initiative.</p> <p>² Innert eines Jahres, seit das Zustandekommen einer Initiative festgestellt wurde, unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag für dessen Stellungnahme. Wenn der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Ablehnung einer Initiative beantragt, kann er dem Einwohnerrat einen Gegenentwurf unterbreiten.</p> <p>³ Der Einwohnerrat beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Soweit sie gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.</p> <p>⁴ Nimmt der Einwohnerrat eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung an, hat ihm der Gemeinderat innert Jahresfrist Bericht und Antrag für das betreffende Geschäft zu unterbreiten. Der Einwohnerrat hat einen Beschluss zu fassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht.</p> <p>⁵ Lehnt der Einwohnerrat eine Initiative ab, kann er dem Gemeinderat den Auftrag erteilen, ihm innert Jahresfrist einen Gegenentwurf zu unterbreiten.</p> <p>⁶ Die Initiative bzw. der Beschluss des Einwohnerrates gemäss Absatz 4 und auf entsprechenden Beschluss des Einwohnerrates der Gegenentwurf, sind der Volksabstimmung zu unterbreiten. Davon kann abgesehen werden, wenn der Einwohnerrat eine Initiative angenommen hat, die nicht ein Geschäft im Sinne von Art. 11 betrifft und wenn kein Begehren nach Art. 12 gestellt wird.</p> <p>⁷ Nehmen die Stimmberechtigten eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung an, hat der Gemeinderat dem Ein-</p>

<p>wohnerrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag für das betreffende Geschäft zu unterbreiten. Der Einwohnerrat hat einen Beschluss zu fassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht.</p>	<p>wohnerrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag für das betreffende Geschäft zu unterbreiten. Der Einwohnerrat hat einen Beschluss zu fassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht.</p>
---	---

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p>Art. 18 Verweis auf kantonale Vorschriften</p>	<p>Art. 18 Verweis auf kantonale Vorschriften</p>
<p>Im Übrigen gelten für Volksbegehren, Wahlen und Abstimmungen die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Im Übrigen gelten für Volksbegehren, Wahlen und Abstimmungen die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.</p>

III. Der Einwohnerrat

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 19 Mitgliederzahl, Wahl	Art. 19 Mitgliederzahl, Wahl
<p>¹ Der Einwohnerrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste gesetzgebende Behörde der Gemeinde.</p> <p>² Er besteht aus 40 Mitgliedern und wird gleichzeitig mit dem Gemeinderat gewählt.</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste gesetzgebende Behörde der Gemeinde.</p> <p>² Er besteht aus 40 Mitgliedern und wird gleichzeitig mit dem Gemeinderat gewählt.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 20 Konstituierung, Vereidigung	Art. 20 Konstituierung, Vereidigung
<p>¹ Zur konstituierenden Sitzung wird der Einwohnerrat vom Gemeinderat binnen 30 Tagen nach Amtsantritt einberufen.</p> <p>² Die Mitglieder werden an der konstituierenden Sitzung von der Regierungsstatthalterin oder vom Regierungsstatthalter vereidigt.</p> <p>³ Spätere Vereidigungen nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrates vor.</p> <p>⁴ Anstelle des Eides kann das Gelübde abgelegt werden.</p>	<p>¹ Zur konstituierenden Sitzung wird der Einwohnerrat vom Gemeinderat binnen 30 Tagen nach Amtsantritt einberufen.</p> <p>² Die Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung vor Beginn der Verhandlungen vereidigt. Für die Vereidigung gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrates vereidigt vor versammeltem Rat später in den Rat eintretende Mitglieder.</p> <p>⁴ Anstelle des Eides kann das Gelübde abgelegt werden.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 21 Geschäftsordnung	Art. 21 Geschäftsordnung
Der Einwohnerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beinhaltet insbesondere die Aufgaben des Einwohnerrates, des Büros und der ständigen Kommissionen.	Der Einwohnerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beinhaltet insbesondere die Aufgaben des Einwohnerrates, des Büros und der ständigen Kommissionen.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 22 Vorlagen	Art. 22 Vorlagen
<p>¹ Der Einwohnerrat beschliesst in der Regel aufgrund eines Berichts und Antrags des Gemeinderates.</p> <p>² Bei Fragen betreffend die Organisation des Einwohnerrates ist das Büro oder eine einwohnerrätliche Kommission berechtigt, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag vorzulegen.</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat beschliesst in der Regel aufgrund eines Berichts und Antrags des Gemeinderates.</p> <p>² Bei Fragen betreffend die Organisation des Einwohnerrates ist das Büro oder eine einwohnerrätliche Kommission berechtigt, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag vorzulegen.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 23 Mitwirkung des Gemeinderates	Art. 23 Mitwirkung des Gemeinderates
Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Einwohnerrates teil. Sie vertreten die Vorlagen und sind antragsberechtigt.	Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Einwohnerrates teil. Sie vertreten die Vorlagen und sind antragsberechtigt.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 24 Wahl des Büros	Art. 24 Wahl des Büros
<p>¹ Der Einwohnerrat wählt an der letzten Sitzung des Jahres aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Präsidentin oder den Präsidenten; - die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; - die Sekretärin oder den Sekretär; - zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. <p>Diese bilden das Büro.</p> <p>² Für die Sekretärin oder den Sekretär und die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.</p> <p>³ Die Amtszeit fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, ausgenommen bei Neuwahlen des Rates. Eine Wiederwahl des Büros ist nur bei Übergang auf eine neue Legislaturperiode und innerhalb eines Kalenderjahres möglich.</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat wählt an der letzten Sitzung des Amts-jahres aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Präsidentin oder den Präsidenten; - die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; - die Sekretärin oder den Sekretär; - zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. <p>Diese bilden das Büro.</p> <p>² Für die Sekretärin oder den Sekretär und die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.</p> <p>³ Die Amtszeit fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, ausgenommen bei Neuwahlen des Rates. Eine Wiederwahl des Büros ist nur bei Übergang auf eine neue Legislaturperiode und innerhalb eines Kalenderjahres möglich.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 25 Einberufung	Art. 25 Einberufung
<p>¹ Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf eigenen Beschluss; b) auf Einberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten; c) auf schriftliches Begehren eines Viertels seiner Mitglieder; d) auf Verlangen des Gemeinderates. <p>² Die Traktandenliste ist öffentlich bekannt zu machen und den Ratsmitgliedern - Dringlichkeit vorbehalten - zusammen mit den Vorlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf eigenen Beschluss; b) auf Einberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten; c) auf schriftliches Begehren eines Viertels seiner Mitglieder; d) auf Verlangen des Gemeinderates. <p>² Die Traktandenliste ist öffentlich bekannt zu machen und den Ratsmitgliedern - Dringlichkeit vorbehalten - zusammen mit den Vorlagen mindestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 26 Protokolle	Art. 26 Protokolle
Die Gemeindekanzlei, der die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber vorsteht, ist für die Protokollführung im Einwohnerrat und in den ständigen und besonderen Kommissionen verantwortlich.	Die Gemeindekanzlei, der die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber vorsteht, ist für die Protokollführung im Einwohnerrat und in den ständigen und besonderen Kommissionen verantwortlich.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen	Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen
¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. ² Der Einwohnerrat kann die Öffentlichkeit ausschliessen und geheime Beratung durchführen. Diesfalls sind die Teilnehmer an der Einwohnerrats-Sitzung zur Geheimhaltung verpflichtet. ³ Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind öffentlich bekannt zu machen.	¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. ² Der Einwohnerrat kann die Öffentlichkeit ausschliessen und geheime Beratung durchführen. Diesfalls sind die Teilnehmer an der Einwohnerrats-Sitzung zur Geheimhaltung verpflichtet. ³ Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind öffentlich bekannt zu machen.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 28 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	Art. 28 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit
Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 29 Fraktionen	Art. 29 Fraktionen
¹ Die Bildung einer Fraktion erfordert mindestens 4 Mitglieder. ² Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.	¹ Die Bildung einer Fraktion erfordert mindestens 4 Mitglieder. ² Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 30 Rechtsetzung	Art. 30 Rechtsetzung
Der Einwohnerrat erlässt die Reglemente, die im Rahmen der Gemeindeautonomie die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor Behörden ordnen (rechtsetzende Beschlüsse).	Der Einwohnerrat erlässt die Reglemente, die im Rahmen der Gemeindeautonomie die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor Behörden ordnen (rechtsetzende Beschlüsse).

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 31 Finanz-, Grundstücks- und Verwaltungsgeschäfte	Art. 31 Finanz-, Grundstücks- und Verwaltungsgeschäfte
<p>Der Einwohnerrat beschliesst über:</p> <p>¹ a) sämtliche Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, vorbehaltlich der Kompetenz des Gemeinderates;</p> <p>b) die Genehmigung der Organisationsverordnung der Gemeindeverwaltung;</p> <p>c) Genehmigung der Gemeinderechnungen;</p> <p>d) Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;</p> <p>e) die Erteilung von Vollmachten an den Gemeinderat zur gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten von über Fr. 150'000.--;</p> <p>f) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Einwohnerrates;</p> <p>g) grundsätzliche Ermächtigung zur Aufnahme von Obl-</p>	<p>Der Einwohnerrat beschliesst über:</p> <p>¹ a) sämtliche Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, vorbehaltlich der Kompetenz des Gemeinderates;</p> <p>b) die Genehmigung der Organisationsverordnung der Gemeindeverwaltung;</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnung inklusive Kenntnisnahme des Jahresberichts des Gemeinderates und des Prüfungsberichts der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>d) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;</p> <p>e) die Erteilung von Vollmachten an den Gemeinderat zur gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten von über</p>

- gationen und Anleihen;
- h) Statutenänderungen der Pensionskasse der Gemeinde Emmen;
- i) die Wahl der Mitglieder der Urnenbüros und deren Präsidentinnen und Präsidenten;
- j) weitere Geschäfte, die durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesen sind;
- k) die Wahl der Delegierten in die Gemeindeverbände.

² Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von folgenden Geschäften:

- a) Jahresprogramm
- b) Aufgaben- und Finanzplan
- c) allfälligen Planungsberichten
- d) allfälligen Leitbildern
- e) Jahresbericht

Die Planungsunterlagen lit. a - e können zustimmen d, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. Der Einwohnerrat kann zu den Planungsunterlagen lit. a - e Bemerkungen zuhanden des Protokolls anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Fr. 150'000.--;

- f) Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g) grundsätzliche Ermächtigung zur Aufnahme von Obligationen und Anleihen;
- h) die Genehmigung des Pensionskassenreglements der Pensionskasse der Gemeinde Emmen;
- i) die Wahl der Mitglieder der Urnenbüros und deren Präsidentinnen und Präsidenten;
- j) weitere Geschäfte, die durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesen sind;
- k) die Wahl der Delegierten in die Gemeindeverbände.

² Der Einwohnerrat hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a) Kenntnisnahme Gemeindestrategie
- b) Kenntnisnahme Legislaturprogramm
- c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen lit. a - e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. Der Einwohnerrat kann zu den Planungsunterlagen lit. a - e Bemerkungen zuhanden des Protokolls anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

<i>Gemeindeordnung heute</i>	<i>Gemeindeordnung neu</i>
Art. 32 Übrige Geschäfte	Art. 32 Übrige Geschäfte
Der Einwohnerrat behandelt parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen der Mitglieder des Einwohnerrates. Er kann Petitionen entgegennehmen und selbst Petitionen an andere Institutionen richten.	Der Einwohnerrat behandelt parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen der Mitglieder des Einwohnerrates. Er kann Petitionen entgegennehmen und selbst Petitionen an andere Institutionen richten.

<i>Gemeindeordnung heute</i>	<i>Gemeindeordnung neu</i>
Art. 33 Oberaufsicht	Art. 33 Oberaufsicht
Der Einwohnerrat führt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.	Der Einwohnerrat führt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 34 Ständige Kommissionen	Art. 34 Ständige Kommissionen
<p>¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von 4 Jahren folgende ständige Kommissionen:</p> <p>a) 9 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>b) 7 Mitglieder der Bau- und Verkehrskommission;</p> <p>² Der Einwohnerrat kann weitere ständige Kommissionen bestellen. Mit der Wahl ist die Aufgabe der Kommission zu umschreiben.</p> <p>³ Die Kommissionspräsidentinnen oder Kommissionspräsidenten werden durch den Einwohnerrat aus der Mitte der Kommissionsmitglieder gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von 4 Jahren folgende ständige Kommissionen:</p> <p>a) 9 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>b) 7 Mitglieder der Bau- und Verkehrskommission;</p> <p>² Der Einwohnerrat kann weitere ständige Kommissionen bestellen. Mit der Wahl ist die Aufgabe der Kommission zu umschreiben.</p> <p>³ Die Kommissionspräsidentinnen oder Kommissionspräsidenten werden durch den Einwohnerrat aus der Mitte der Kommissionsmitglieder gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 35 Besondere Kommissionen	Art. 35 Besondere Kommissionen
<p>¹ Der Einwohnerrat kann besondere Kommissionen bestellen und deren Mitglieder wählen. Mit der Wahl ist die Aufgabe der Kommission zu umschreiben.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann Konsultativ-Kommissionen bestellen, in die jede Person wählbar ist.</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat kann besondere Kommissionen bestellen und deren Mitglieder wählen. Mit der Wahl ist die Aufgabe der Kommission zu umschreiben.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann Konsultativ-Kommissionen bestellen, in die jede Person wählbar ist.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p align="center">Art. 36 Parlamentarische Untersuchungskommission</p>	<p align="center">Art. 36 Parlamentarische Untersuchungskommission</p>
<p>¹Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Gemeindeverwaltung (Gemeinderat oder andere Vollzugsorgane der Gemeinde) der besonderen Klärung durch den Einwohnerrat, kann er zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen Untersuchungskommissionen einsetzen.</p> <p>²Den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission stellen. Ein Mitglied des Einwohnerrates ist zur Antragstellung berechtigt, wenn es zuvor mit einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt hat und diese Interpellation im Einwohnerrat behandelt worden ist.</p> <p>³Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Gemeinderates durch den Einwohnerrat, der in seinem Beschluss den Auftrag der Untersuchungskommission detailliert festlegt.</p>	<p>¹Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Gemeindeverwaltung (Gemeinderat oder andere Vollzugsorgane der Gemeinde) der besonderen Klärung durch den Einwohnerrat, kann er zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen Untersuchungskommissionen einsetzen.</p> <p>²Den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission stellen. Ein Mitglied des Einwohnerrates ist zur Antragstellung berechtigt, wenn es zuvor mit einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt hat und diese Interpellation im Einwohnerrat behandelt worden ist.</p> <p>³Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Gemeinderates durch den Einwohnerrat, der in seinem Beschluss den Auftrag der Untersuchungskommission detailliert festlegt.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 37 Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	Art. 37 Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
<p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission begutachtet Voranschläge und Steuerfestsetzungen, prüft den Finanz- und Aufgabenplan, das Jahresprogramm, den Jahresbericht sowie die Gemeinderechnungen und äussert sich zur Finanzlage der Gemeinde.</p> <p>² Sie prüft gemeinderätliche Vorlagen für Finanzgeschäfte und die Abrechnungen von Sonder- und Zusatzkrediten.</p> <p>³ Sie prüft die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>⁴ Sie kann mit Ermächtigung des Einwohnerrates besonders befähigte Revisoren oder Experten beiziehen.</p>	<p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission begutachtet Budgets und Steuerfestsetzungen, prüft den Aufgaben- und Finanzplan, den Jahresbericht sowie die Gemeinderechnung und äussert sich zur Finanzlage der Gemeinde.</p> <p>² Sie prüft gemeinderätliche Vorlagen für Finanzgeschäfte und die Abrechnungen von Sonder- und Zusatzkrediten.</p> <p>³ Sie prüft die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>⁴ Sie kann mit Ermächtigung des Einwohnerrates besonders befähigte Revisoren oder Experten beiziehen.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 38 Aufgaben der Bau- und Verkehrskommission	Art. 38 Aufgaben der Bau- und Verkehrskommission
<p>¹ Die Bau- und Verkehrskommission prüft öffentliche Bauvorhaben und nimmt Stellung zu allen Berichten und Anträgen des Gemeinderates, welche Planungs-, Bau- und Verkehrsfragen betreffen.</p> <p>² Sie erhält vom Gemeinderat die Gestaltungspläne und das Ortsbild prägende Bauvorhaben zur Vernehmlassung.</p>	<p>¹ Die Bau- und Verkehrskommission prüft öffentliche Bauvorhaben und nimmt Stellung zu allen Berichten und Anträgen des Gemeinderates, welche Planungs-, Bau- und Verkehrsfragen betreffen.</p> <p>² Sie erhält vom Gemeinderat die Gestaltungspläne und das Ortsbild prägende Bauvorhaben zur Vernehmlassung.</p>

<i>Gemeindeordnung heute</i>	<i>Gemeindeordnung neu</i>
Art. 39 Mitwirkung des Gemeinderates und Sachverständiger	Art. 39 Mitwirkung des Gemeinderates und Sachverständiger
<p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kommissionen teil. Sie vertreten die Vorlagen und sind antragsberechtigt.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch sachkundige Angestellte der Gemeinde vertreten lassen.</p> <p>³ Zu den Beratungen der Kommissionen können Sachverständige beigezogen werden.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kommissionen teil. Sie vertreten die Vorlagen und sind antragsberechtigt.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch sachkundige Angestellte der Gemeinde vertreten lassen.</p> <p>³ Zu den Beratungen der Kommissionen können Sachverständige beigezogen werden.</p>

<i>Gemeindeordnung heute</i>	<i>Gemeindeordnung neu</i>
Art. 40 Unterschrift	Art. 40 Unterschrift
<p>¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident führt mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Einwohnerrat.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterzeichnet die Protokollauszüge.</p>	<p>¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident führt mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Einwohnerrat.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterzeichnet die Protokollauszüge.</p>

IV. Der Gemeinderat

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 41 Zusammensetzung	Art. 41 Zusammensetzung
Der Gemeinderat ist führende und vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten.	Der Gemeinderat ist führende und vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 42 Hauptamt	Art. 42 Hauptamt
<p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind hauptamtlich für die Gemeinde tätig. Der Einwohnerrat legt die Gesamtstellenprozentage des Gemeinderates in einem Reglement fest.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates Mitglieder des Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen sein.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind hauptamtlich für die Gemeinde tätig. Der Einwohnerrat legt die Gesamtstellenprozentage des Gemeinderates in einem Reglement fest.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates Mitglieder des Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen sein.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 43 Wahl und Konstituierung	Art. 43 Wahl und Konstituierung
<p>¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst über die Departementszuteilung und bezeichnet die Stellvertretungen.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst über die Departementszuteilung und bezeichnet die Stellvertretungen.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 44 Aufgaben	Art. 44 Aufgaben
<p>¹ Der Gemeinderat sorgt für die demokratische Führung der Gemeinde. Er entscheidet als Kollegialbehörde.</p> <p>² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>³ Er pflegt und fördert die Verbindung und den Kontakt zur Einwohnerschaft, Vereinen, Institutionen, Körperschaften, Betrieben mit einer regelmässigen und offenen Information.</p> <p>⁴ Er fördert zukunftsgerichtete Entwicklungen und Projekte.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat sorgt für die demokratische Führung der Gemeinde. Er entscheidet als Kollegialbehörde.</p> <p>² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>³ Er pflegt und fördert die Verbindung und den Kontakt zur Einwohnerschaft, Vereinen, Institutionen, Körperschaften, Betrieben mit einer regelmässigen und offenen Information.</p> <p>⁴ Er fördert zukunftsgerichtete Entwicklungen und Projekte.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 45 Geschäftsordnung	Art. 45 Geschäftsordnung
Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung, welche dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten ist.	Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung, welche dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten ist.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 46 Organisation und Verordnungen	Art. 46 Organisation und Verordnungen
<p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt in Form der Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) rechtsetzende Beschlüsse aufgrund besonderer Ermächtigungen; b) Vollzugsvorschriften; c) Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung (Organisationsverordnung) sowie andere verwaltungsinterne Vorschriften; d) Erlass einer Verordnung über die gemeindeinternen Zuständigkeiten. <p>³ Die Organisationsverordnung unterliegt der Genehmigung des Einwohnerrates.</p>	<p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt in Form der Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) rechtsetzende Beschlüsse aufgrund besonderer Ermächtigungen; b) Vollzugsvorschriften; c) Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung (Organisationsverordnung) sowie andere verwaltungsinterne Vorschriften; d) Erlass einer Verordnung über die gemeindeinternen Zuständigkeiten. <p>³ Die Organisationsverordnung unterliegt der Genehmigung des Einwohnerrates.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 47 Wahlen	Art. 47 Wahlen
<p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Bildungskommission; b) die Mitglieder von weiteren Kommissionen, soweit die Wahl nicht dem Einwohnerrat zusteht; c) die Kommandantin oder den Kommandanten der Feuerwehr sowie die Feuerwehroffiziere auf Vorschlag der Feuerwehrkommission; d) die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten und deren Stellvertretung; e) weitere Personen mit speziellen Funktionen, sofern die Wahlkompetenz nicht anderen Behörden oder den Stimmberechtigten zusteht. 	<p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Bildungskommission; b) die Mitglieder von weiteren Kommissionen, soweit die Wahl nicht dem Einwohnerrat zusteht; c) die Kommandantin oder den Kommandanten der Feuerwehr sowie die Feuerwehroffiziere auf Vorschlag der Feuerwehrkommission; d) die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten und deren Stellvertretung; e) weitere Personen mit speziellen Funktionen, sofern die Wahlkompetenz nicht anderen Behörden oder den Stimmberechtigten zusteht.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p style="text-align: center;">Art. 48 Finanz- und Grundstücksgeschäfte</p>	<p style="text-align: center;">Art. 48 Finanz- und Grundstücksgeschäfte</p>
<p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ohne Nachtragskredit in Überschreitung des Voranschlages, im Einzelfall bis 2,5 % des massgebenden Steuerertrages - gesamthaft dürfen diese Kredite pro Jahr 10 % des massgebenden Steuerertrages nicht übersteigen b) ohne Zusatzkredit bis zu 10 % des bewilligten Sonderkredites je Kreditvorlage, jedoch im Einzelfall nicht mehr als Fr. 250'000.--; c) über Aufwände und Ausgaben für Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträge über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechte, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall 10 % des massgebenden Steuerertrages nicht übersteigt; d) über die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten bis Fr. 150'000.-- e) über Vermietung und Verpachtung von Gemeindegeländen. 	<p>¹ Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG b) Kreditüberschreitung nach § 16 FHGG <p>² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Einwohnerrat oder den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite. b) Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch Fr. 250'000.00 überschreiten. c) Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00, gesamthaft dürfen diese Kredite pro Jahr 10% des massgebenden Steuerertrages nicht übersteigen. d) über Aufwände und Ausgaben für Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträge über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechte, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall 10 % des massgebenden Steuerertrages nicht übersteigt; e) über die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten bis Fr. 150'000.-- f) über Vermietung und Verpachtung von Gemeindegeländen.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p style="text-align: center;">Art. 49 Weitere Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">Art. 49 Weitere Aufgaben</p>
<p>Dem Gemeinderat obliegen ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass von Stellenplänen und Dienstvorschriften für das Gemeindepersonal; b) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer Bürger; c) Festsetzung und Vorbereitung der Gemeinde-Abstimmungen und Wahlen; d) Vorbereitung der vom Einwohnerrat zu behandelnden Geschäfte; e) Baulinien- und Strassenpläne; f) übrige ihm von der kantonalen Gesetzgebung übertragene Geschäfte; g) Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Verwaltungsabteilungen im Rahmen des kantonalen Rechtes; h) Gewährung von Sozialleistungen und anderen Beihilfen; i) Erlass von Gebühren- und Tarifordnungen in seinem Kompetenzbereich; j) der Beschluss über die Ergreifung eines Gemeindereferendums. 	<p>Dem Gemeinderat obliegen ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass von Stellenplänen und Dienstvorschriften für das Gemeindepersonal; b) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer Bürger; c) Festsetzung und Vorbereitung der Gemeinde-Abstimmungen und Wahlen; d) Vorbereitung der vom Einwohnerrat zu behandelnden Geschäfte; e) Baulinien- und Strassenpläne; f) übrige ihm von der kantonalen Gesetzgebung übertragene Geschäfte; g) Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Verwaltungsabteilungen im Rahmen des kantonalen Rechtes; h) Gewährung von Sozialleistungen und anderen Beihilfen; i) Erlass von Gebühren- und Tarifordnungen in seinem Kompetenzbereich; j) der Beschluss über die Ergreifung eines Gemeindereferendums.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 50 Beschlussfähigkeit	Art. 50 Beschlussfähigkeit
<p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³ Zu einem gültigen Beschluss braucht es mindestens drei gleichlautende Stimmen. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³ Zu einem gültigen Beschluss braucht es mindestens drei gleichlautende Stimmen. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 51 Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident	Art. 51 Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident
<p>Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten obliegen namentlich folgende Aufgaben:</p> <p>a) Leitung der Verhandlungen des Gemeinderates;</p> <p>b) Vertretung des Gemeinderates nach aussen.</p>	<p>Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten obliegen namentlich folgende Aufgaben:</p> <p>a) Leitung der Verhandlungen des Gemeinderates;</p> <p>b) Vertretung des Gemeinderates nach aussen.</p>

<i>Gemeindeordnung heute</i>	<i>Gemeindeordnung neu</i>
Art. 52 Unterschrift	Art. 52 Unterschrift
<p>¹ Die Gemeinde regelt die Zeichnungsbefugnis in einem rechtsetzenden Erlass.</p> <p>² Beschlüsse des Gemeinderates sind mindestens von einem Mitglied des Gemeinderates sowie vom Gemeindegemeinschafter oder von der Gemeindegemeinschafterin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde regelt die Zeichnungsbefugnis in einem rechtsetzenden Erlass.</p> <p>² Beschlüsse des Gemeinderates sind mindestens von einem Mitglied des Gemeinderates sowie vom Gemeindegemeinschafter oder von der Gemeindegemeinschafterin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen.</p>

V. Die Bildungskommission

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p style="text-align: center;">V. Die Bildungskommission Art. 53 Aufgabe, Zusammensetzung</p>	<p style="text-align: center;">V. Die Bildungskommission Art. 53 Aufgabe, Zusammensetzung</p>
<p>¹ Die Aufgaben der Schulpflege gemäss dem Kantonalen Gesetz über die Volksschulbildung werden von der zuständigen Direktion ausgeübt, soweit sie nicht im Schulreglement der Schulleitung übertragen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine gemeinderätliche Bildungskommission bestehend aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je eine Vertretung sämtlicher im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen in die Bildungskommission. Weiter wählt der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates die restlichen Mitglieder der Bildungskommission.</p> <p>⁴ Die Bildungskommission entwickelt vor allem Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und berät den Gemeinderat entsprechend.</p> <p>⁵ Das Schulreglement regelt das Nähere.</p>	<p>¹ Die Aufgaben der Gemeinden gemäss dem Kantonalen Gesetz über die Volksschulbildung werden von der zuständigen Direktion ausgeübt, soweit sie nicht im Schulreglement der Schulleitung übertragen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine gemeinderätliche Bildungskommission bestehend aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je eine Vertretung sämtlicher im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen in die Bildungskommission. Weiter wählt der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates die restlichen Mitglieder der Bildungskommission.</p> <p>⁴ Die Bildungskommission entwickelt vor allem Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und berät den Gemeinderat entsprechend.</p> <p>⁵ Das Schulreglement regelt das Nähere.</p>

VI. Die Bürgerrechtskommission

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 54 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben	Art. 54 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben
<p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist mit derjenigen des Gemeinderates gleichgesetzt. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann auf Einladung der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teilnehmen.</p> <p>² Anlässlich der konstituierenden Sitzung wählt die Bürgerrechtskommission aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.</p> <p>³ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländern.</p> <p>⁴ Die Namen der einzubürgernden Personen werden durch den Gemeinderat öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten von Emmen steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission ihre Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.</p> <p>⁵ Die Bürgerrechtskommission regelt in einer Geschäftsordnung das Nähere.</p>	<p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist mit derjenigen des Gemeinderates gleichgesetzt. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann auf Einladung der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teilnehmen.</p> <p>² Anlässlich der konstituierenden Sitzung wählt die Bürgerrechtskommission aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p> <p>³ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländern.</p> <p>⁴ Die Namen der einzubürgernden Personen werden durch den Gemeinderat öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten von Emmen steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission ihre Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.</p> <p>⁵ Die Bürgerrechtskommission regelt in einer Geschäftsordnung das Nähere.</p>

VII. Die Gemeindeverwaltung

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 55 Organisation	Art. 55 Organisation
<p>¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p>² Der Gemeinderat delegiert den bestehenden Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen und Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich und kundenfreundlich.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p>² Der Gemeinderat delegiert den bestehenden Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen und Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich und kundenfreundlich.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 56 Organisation der Gemeindkanzlei	Art. 56 Organisation der Gemeindkanzlei
<p>¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat bestimmt und nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.</p>	<p>¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat bestimmt und nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.</p>

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Stabsstelle Kanzlei. Durch Gemeinderatsbeschluss können einzelne Aufgaben an Substitutinnen oder Substituten übertragen werden.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet das Departement Kanzlei. Durch Gemeinderatsbeschluss können einzelne Aufgaben an Substitutinnen oder Substituten übertragen werden.

VIII. Finanzhaushalt

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p align="center">Art. 57 Grundsätze</p>	<p align="center">Art. 57 Grundsätze</p>
<p>¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>

<i>Gemeindeordnung heute</i>	<i>Gemeindeordnung neu</i>
<p align="center">Art. 58 Berechnung der Kompetenzsummen</p>	<p align="center">Art. 58 Berechnung der Kompetenzsummen</p>
<p>¹ Der für die Berechnung der Kompetenzsummen massgebende Steuerertrag entspricht dem Ertrag einer Einheit der im Voranschlag für das laufende Jahr eingesetzten Gemeindesteuern, zuzüglich der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge früherer Jahren und der Quellensteuern.</p> <p>² Die in Prozenten des massgebenden Steuerertrages berechneten Kompetenzsummen werden auf die nächsten zehntausend Franken aufgerundet.</p>	<p>¹ Der für die Berechnung der Kompetenzsummen massgebende Steuerertrag entspricht dem Ertrag einer Einheit der im Budget für das laufende Jahr eingesetzten Gemeindesteuern, zuzüglich der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge früherer Jahren und der Quellensteuern.</p> <p>² Die in Prozenten des massgebenden Steuerertrages berechneten Kompetenzsummen werden auf die nächsten zehntausend Franken aufgerundet.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
<p align="center">Art. 59 Ermittlung des Wertes eines Geschäftes</p>	<p align="center">Art. 59 Ermittlung des Wertes eines Geschäftes</p>
<p>¹ Der massgebende Wert entspricht dem Gesamtbetrag der Kredite, die für ein bestimmtes Geschäft zu bewilligen sind.</p> <p>² Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse und, wenn sich dieser nicht feststellen lässt, das Zehnfache eines Jahresbetrages massgebend.</p> <p>³ Bei Grundstücksgeschäften sind folgende Werte massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Kauf oder Verkauf der Kaufpreis zuzüglich allfälliger Nebenleistungen, mindestens jedoch der Katasterwert; b) bei Grundstücken ohne Preisangabe ist der Katasterwert massgebend; c) bei Tauschgeschäften gilt die Summe der Katasterwerte der Tauschgrundstücke als Wert; d) bei Baurechtsverträgen das Zehnfache des jährlichen Baurechtszinses. <p>⁴ Kann bei einem Geschäft trotz Anwendung obiger Grundsätze der Wert nicht festgestellt werden, ist die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Einwohnerrates befugt, den Wert festzustellen.</p>	<p>¹ Der massgebende Wert entspricht dem Gesamtbetrag der Bruttokredite, die für ein bestimmtes Geschäft zu bewilligen sind.</p> <p>² Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse und, wenn sich dieser nicht feststellen lässt, das Zehnfache eines Jahresbetrages massgebend.</p> <p>³ Bei Grundstücksgeschäften sind folgende Werte massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Kauf oder Verkauf der Kaufpreis zuzüglich allfälliger Nebenleistungen, mindestens jedoch der Katasterwert; b) bei Grundstücken ohne Preisangabe ist der Katasterwert massgebend; c) bei Tauschgeschäften gilt die Summe der Katasterwerte der Tauschgrundstücke als Wert; d) bei Baurechtsverträgen das Zehnfache des jährlichen Baurechtszinses. <p>⁴ Kann bei einem Geschäft trotz Anwendung obiger Grundsätze der Wert nicht festgestellt werden, ist die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Einwohnerrates befugt, den Wert festzustellen.</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 60 Voranschlag	Art. 60 Budget
Der Einwohnerrat beschliesst jährlich vor dem 31. Dezember über den Voranschlag der Verwaltungsrechnung sowie über den Steuerfuss des Folgejahres.	Der Einwohnerrat beschliesst jährlich vor dem 31. Dezember über das Budget der Verwaltungsrechnung sowie über den Steuerfuss des Folgejahres.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 61 Nachtragskredite	Art. 61 Nachtragskredite
<p>Wenn zu Lasten der Verwaltungsrechnung Aufwände oder Ausgaben notwendig werden, für die der Voranschlag keine oder nicht ausreichende Kredite enthält, so hat der Gemeinderat unter Vorbehalt seiner Kompetenzen die erforderlichen Nachtragskredite einzuholen.</p> <p>Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben c) für freibestimmbaren Aufwand und freibestimbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. 	Wird gestrichen

IX. Schlussbestimmungen

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 62 Sonder- und Zusatzkredite	Art. 62 Sonder- und Zusatzkredite
<p>Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>1 Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite durch Beschluss des Einwohnerrates, vorbehältlich einer Volksabstimmung erteilt.</p> <p>2 Sonderkredite sind in jedem Fall erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder Ausgaben, die 5 % des massgebenden Steuerertrages übersteigen.</p> <p>3 Wenn ein Sonderkredit nicht ausreicht, hat der Gemeinderat unter Vorbehalt seiner Kompetenzen einen Zusatzkredit einzuholen.</p> <p>4 Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden</p> <p>a) für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;</p> <p>b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.</p> <p>5 Der Gemeinderat hat der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Einwohnerrates die Abrechnungen über die Sonderkredite und Zusatzkredite in der Regel spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werkes zu unterbreiten. Wird der Kredit bei der Bewilligung in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt, ist keine Abrechnung vorzulegen. Auf eine separate Rechnungsablage kann verzichtet werden, wenn die Abwicklung des Kredits in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Rechnung der Gemeinde ergibt.</p>	<p>Wird gestrichen</p>

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 63 Rechnungsablage	Art. 63 Rechnungsablage
Der Gemeinderat hat der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Einwohnerrates alljährlich vor dem 30. April die Gemeinderechnungen über das Vorjahr zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.	Der Gemeinderat hat der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Einwohnerrates alljährlich vor dem 30. April die Gemeinderechnungen über das Vorjahr zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Gemeindeordnung heute	Gemeindeordnung neu
Art. 64 Übergangsbestimmung	Art. 64 Übergangsbestimmung
Die vom Einwohnerrat am 6. Juli 2004 gewählte Schulpflege verbleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer 2004 - 2008 am 31. Juli 2008 im Amt.	Die Jahresrechnung 2017 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten

<i>Gemeindeordnung heute</i>	<i>Gemeindeordnung neu</i>
Art. 65 Inkrafttreten	Art. 65 Inkrafttreten
<p>¹ Diese Gemeindeordnung bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten.</p> <p>² Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>³ Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Februar 1999.</p>	<p>¹ Diese Gemeindeordnung bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten.</p> <p>² Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>³ Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2008.</p>

Folgende Artikel erfuhren Anpassungen:

Art. 14 Abs. 1 lit. c und d, Art. 15 Abs. 1 lit. b, c und d, Art. 16 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1 lit. c, d und h sowie Abs. 2, Art. 37 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 53 Abs.1, Art. 54 Abs. 2, Art. 56 Abs. 2, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 59 Abs. 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 64 geändert

Art. 15 Abs. 1 lit. f und g und Art. 31 Abs. 1 lit. f neu eingesetzt

Art. 12 lit. c, Art. 61 und Art. 62 gestrichen;

Gemeindeabstimmung vom xx. xxxx 2017